



SV/FD3/027/2025

Informationsvorlage

öffentlich

Kommunale Wärmeplanung; hierzu ist Herr Steber von der "MaxSolar GmbH" geladen

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: Verfasser:	02.05.2025 Münning, Kathrin
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Datum	Gremium	
21.05.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität	

Sachverhalt:

Grundlagen und Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung

Das Land Niedersachsen verfolgt mit einem ambitionierten Klimaschutzgesetz das Ziel der Klimaneutralität, welches bis 2040 erreicht werden soll. Hierfür weist das Land mit dem niedersächsischen Klimaschutzgesetz (NKlimaG) u.a. den Kommunen Klimaschutzaufgaben, aber auch finanzielle Mittel zur Bewältigung dieser Aufgaben zu. Die kommunale Wärmeplanung ist ein zentraler Baustein dieses Gesetzes und nimmt Kommunen in die Pflicht die Wärmewende vor Ort zu planen.

Als Mittelzentrum ist die Stadt Diepholz demnach zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet. Gemäß § 20 Abs. 1 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) ist jede niedersächsische Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde verpflichtet, bis zum 31.12.2026 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen, sofern in der Gemeinde oder der Samtgemeinde gemäß dem niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm ein Ober- oder Mittelzentrum liegt. Der Wärmeplan ist spätestens alle fünf Jahre nach der Erstellung fortzuschreiben. Am 01. Januar 2024 trat zudem das Gesetz für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) auf Bundesebene in Kraft.

Dabei verpflichtet das WPG in § 4 die Länder, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Der Bund hat also die Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen zunächst den Ländern übertragen. Die Übertragung direkt durch den Bund auf die Kommunen ist nicht zulässig.

Zwar besteht in Niedersachsen bereits die Pflicht zur Aufstellung von Wärmeplänen nach § 20 des NKlimaG für die Kommunen, in denen ein Mittel- oder Oberzentrum liegt, allerdings ist diese Pflicht anders ausgestaltet als die Wärmeplanungen nach dem WPG, sodass eine landesrechtliche Übertragung auf die nach dem WPG zunächst dem Land obliegende Pflicht auf die Kommunen notwendig ist. Diese Anpassung des NKlimaG zur Überführung des WPG in Landesrecht steht noch aus.

Da der Bund Pflichtaufgaben nicht direkt an Kommunen übertragen darf, ist das NKlimaG die derzeit einzig gültige Rechtsgrundlage für die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung in Niedersachsen.

Somit erfolgt die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans der Stadt Diepholz gem. §§ 20, 21 NKlimaG der aktuell geltenden Fassung (Novelle 2023) und unter Berücksichtigung der

bundesrechtlichen Anforderungen des WPG. Damit stellt die Stadt Diepholz sicher, dass alle Leistungen der kommunalen Wärmeplanung gemäß WPG - Eignungsprüfung, Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Wärmewendestrategie, Öffentlichkeitsarbeit, Akteursbeteiligung - erfüllt und in der erforderlichen Datentiefe bereitgestellt werden, um die Fortschreibung (§ 25 Abs. 3 WPG) zu gewährleisten.

Es ist allerdings festzuhalten: Für die 95 niedersächsischen Mittel- und Oberzentren gelten weiterhin die Vorgaben des NKlimaG. Nachgewiesen ist die Wärmeplanung demnach gesetzlich geregelt und durch den Bund und das Land Niedersachsen festgelegt und an die Kommunen übertragen. Die staatliche Aufgabenwahrnehmung liegt daher bei den Kommunen.

Mit Blick auf das „Ob“ besteht für die Stadt Diepholz kein Handlungsspielraum. Einen Gestaltungsspielraum gewährt das WPG in der Umsetzung des „Wie“. In dem jede planungsverantwortliche Stelle selbst das Startdatum für die Wärmeplanung festlegen kann. Das Startdatum ist mit den Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2024 und den bereitgestellten Finanzmitteln (110.000€) bei der Stadt Diepholz mit dem Beschluss über den Haushalt am 07.12.2023 für das Jahr 2024 festgelegt worden.

Nach Genehmigung des städtischen Haushaltes wurde seitens der Verwaltung im öffentlichen Fachausschuss über den Sachstand des Prozesses der Wärmeplanung berichtet. Beginnend am 11.04.2024 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität unter Bericht der Verwaltung zu den Ausschreibungsmodalitäten einen externen Dienstleister beauftragen zu können. Ende 2024 wurde das Vergabeverfahren veröffentlicht.

Damit die Ausnahmegeschrift des § 5 Abs. 1 WPG zur Anwendung kommt, muss der kommunale Wärmeplan bis zum 31.12.2026 erstellt und bis zum 31.03.2027 veröffentlicht sein. Dies wurde bei Ausschreibung und Vergabe der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Diepholz berücksichtigt und vom Dienstleister zugesichert.

Mit dieser Länderöffnungsklausel im Bundesrecht erhalten alle nach Landesrecht erstellen Wärmepläne Bestandsschutz. Das trifft auch auf die kommunale Wärmeplanung der Stadt Diepholz zu.

Die Erstellung der Wärmeplanung ist nach jeweils geltender Fassung der landesrechtlichen Anforderung, insbesondere §§ 20, 21 NKlimaG, sowie der darüberhinausgehenden bundesrechtlichen Anforderungen, insbesondere des jeweils geltenden Wärmeplanungsgesetzes, durchzuführen. Zu beachten sind insbesondere auch die Einhaltung der dort festgelegten Datenschutzbedingungen.

Im Wärmeplan gemäß NKlimaG sind für das Gebiet der Kommune räumlich aufgelöst (kartografisch) eine Bestandsanalyse, eine Potenzialanalyse und eine Berechnung zur Entwicklung des Gebäudewärmebedarfs und der Wärmeversorgungsstruktur bis 2030 und darüber hinaus bis 2040 mit einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung der Gebäude darzustellen. Außerdem sind aufgrund der kartografischen Darstellungen Handlungsstrategien zur Senkung und treibhausgasneutralen Deckung des Wärmebedarfs darzustellen sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsstrategien zu benennen, wobei mindestens fünf Maßnahmen benannt werden sollen, mit deren Umsetzung innerhalb von fünf Jahren nach der Veröffentlichung begonnen werden soll.

Für die Umsetzung der Wärmeplanung weist das Land den Kommunen gemäß § 20 Abs. 6 NKlimaG für die Erstaufstellung in den Jahren 2024 bis 2026 jährlich einen Betrag in Höhe von 16.000 € zuzüglich 0,25 € je Einwohnerin oder Einwohner und für die Fortschreibung ab dem Jahr 2027 jährlich einen Betrag in Höhe von 3.000 € zuzüglich 0,06 € je Einwohnerin oder Einwohner zu.

Diese Konnexitätszahlung hat die Stadt Diepholz erstmals am 20.09.2024 für die Aufgabenwahrnehmung gem. § 20 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimG) vom Land Niedersachsen erhalten.

Zusammenhang Wärmeplanungsgesetz (WPG) und Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Mit der Änderung des GEG (sog. Heizungsgesetz) wird die Pflicht zur Nutzung von 65 % Erneuerbare Energien bei neuen Heizungen eingeführt (§ 71 Abs. 1 GEG). Die dafür geltenden Übergangsregelungen in § 71 Abs. 8 GEG verzahnt die Umrüstungspflicht beim Heizungstausch mit der Wärmeplanung. Bis zum Ablauf der Fristen für die Wärmeplanung gibt es für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten einen Aufschub für die Pflichten zur Nutzung von 65 % Erneuerbaren Energien bei neuen Heizungen, damit sich die Bürger bei der Entscheidung über neue Heizungsanlagen an für sie geltenden Wärmeplan orientieren können.

Wird ein Wärmeplan vor der im § 4 Abs. 2 genannten Fristen erstellt, ist aufgrund der fehlenden rechtlichen Außenwirkung des Wärmeplans (§ 3 Abs. 1 Satz 19 WPG) eine zusätzliche Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder zu Wasserstoffnetzausbaubereichen erforderlich, um eine Umrüstungspflicht der Bürger vor den genannten Fristen zu begründen. Rechtgrundlage für diese zusätzliche Entscheidung ist § 26 Abs. 1 WPG.

Für den Bürger, der sich über eine neue Wärmeversorgungsform entscheiden muss, bietet auch die Ausweisung nach § 26 Abs. 1 WPG gegenüber dem Wärmeplan keine erhöhte Aussagekraft. Ob Wärme- oder Wasserstoffnetze dorthin kommen, wo sein Grundstück liegt, ist auch durch die Entscheidung nach § 26 Abs. 1 WPG nicht gesichert.

Der Wärmeplan ist ein informelle, strategischer Fachplan ohne direkte rechtliche Außenwirkung (§ 3 Abs. 1 Satz 19 WPG). Die Darstellung der Versorgungsart im Wärmeplan, z.B. Wärmenetz, bewirkt keine Pflicht, die ausgewiesene Versorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.

Kommunikationsstrategie und Partizipationsprozess

Der Prozess ist nach Auftragsvergabe an den externen Dienstleister bereits Mitte März 2025 gestartet. Seitdem arbeiten Mitarbeitende der Stadtverwaltung gemeinsam mit externen Akteuren – darunter Energieversorger, Wohnungswirtschaft, Großverbraucher, Heizungsbauer und weitere Fachstellen – an einer umfassenden Bestandsaufnahme. Diese bildet die Grundlage für die spätere Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur klimafreundlichen Wärmeversorgung.

Für die kommunale Wärmeplanung erstellt die Stadt Diepholz aktuell in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Dienstleister eine Kommunikationsstrategie. Die Identifikation der relevanten kommunalen Akteure im Rahmen einer Akteursanalyse unter Berücksichtigung der in § 7 WPG aufgeführten Gruppen als auch die Beteiligung für den Zeitraum der Erstellung der Wärmeplanung für die wesentlichen Akteure und die Öffentlichkeit werden bestimmt. Diese umfasst die Beteiligung der Verwaltungseinheiten, der politischen Gremien, der wichtigsten externen Akteure wie Energieunternehmen, Wohnungswirtschaft, Großverbraucher, potenzielle Wärmeversorger, Energieerzeuger, Heizungsbauer, Schornsteinfeger sowie Träger öffentlicher Belange als auch die Bürgerschaft. Wichtige externe Akteure werden dabei direkt angeschrieben und in die Planung eingebunden.

Außerdem wird sichergestellt, dass die genannten Beteiligten nach Veröffentlichung der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse, der Potenzialanalyse sowie des Entwurfs des Wärmeplans die Möglichkeit der Einsichtnahme für die Dauer von einem Monat erhalten und eine Stellungnahme abgeben können. (§ 13 Abs. 4 WPG)

Neben der Kommunikation über Tagespresse, Internet und Social Media werden die Bausteine der kommunalen Wärmeplanung in den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität vorgestellt.

Eine zusätzliche Bürgerinformationsveranstaltung mit Fokus auf die Inhalte der Bestands-, Potentialanalyse und das Zielszenario für allen Interessierten ist für den Herbst 2025

geplant.

Die wichtigsten Informationen sowie der aktuelle Stand der kommunalen Wärmeplanung steht zur Einsicht auf der Homepage der Stadt Diepholz zur Verfügung.

gez. Marré
Bürgermeister